



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer  
Industrie- und Handelskammern

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
27.08.2021 10:42

21333/21

26. August 2021

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes der CDU-Fraktion und zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP / Beantwortung des Fragenkatalogs**

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung der o.g. Entwürfe und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs möchte sich wie folgt äußern:

**Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes der CDU-Fraktion (Drucksache 7/2209)**

Unter dem Aspekt der Verschlinkung des Vergabegesetzes unterstützen wir den Vorschlag der CDU-Fraktion, die Vorschriften zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten bei den Ausschreibungsverfahren gem. §§ 4-6 ThürVgG zu streichen. Die öffentliche Hand hat die Möglichkeit, strategische Aspekte bei der Definition des Auftragsgegenstands, bei der Festlegung von technischen Spezifikationen und als Zuschlagskriterium individuell auch ohne gesetzliche Normierung zu berücksichtigen.

Zudem unterstützen wir die Intention der CDU-Fraktion, die aufgeführten Vorschriften zur Tariftreue, zum vergabespezifischen Mindestlohn gem. § 10 ThürVgG und zur Einhaltung der internationalen Kernarbeitsnormen (ILO) gem. § 11 ThürVgG ersatzlos aus dem Thüringer Vergabegesetz zu streichen. Auch die Vorschrift in § 13 ThürVgG zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Gleichwertigkeit von Angeboten sollte aus dem bisherigen Vergabegesetz entfernt werden.

In den Vorschriften §§ 17 und 18 ThürVgG wird dem Auftraggeber ein allumfassendes, nicht nur auf den Auftrag bezogenes Kontroll- und Sanktionsrecht eingeräumt. Wir unterstützen die Sichtweise der CDU-Fraktion zur Streichung dieser Vorschriften. Die öffentliche Hand kann sich bei Verdachtsmomenten, wie der Nichtabführung von Steuern, Beiträgen und Schwarzarbeit, jederzeit an die zuständigen Behörden wenden.

Wir befürworten den Vorschlag der CDU-Fraktion in § 19 ThürVgG den geregelten Rechtsschutz für Vergaben im Baubereich bereits ab einem Auftragswert von 75.000 Euro zu ermöglichen. Die ausschreibungsbeteiligten Unternehmen hätten damit eine bessere Möglichkeit, vor Vertragsschluss gegen die Zuschlagsentscheidung der öffentlichen Vergabestelle vorzugehen.

### **Änderungsantrag der Fraktion der FDP (in Vorlage 7/2475)**

Die Fraktion der FDP schlägt in ihren Antrag vor, die bisherige Vorschrift in § 4 Abs. 3 ThürVgG abzuändern. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs lehnt diese Änderung ab und befürwortet den CDU-Gesetzentwurf folgend, die genannte Vorschrift aus dem Gesetz zu streichen. Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten im Rahmen des Thüringer Vergabegesetzes ist nicht erforderlich. Die öffentliche Hand kann entsprechende Kriterien individuell formulieren.

### **Fragestellungen des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/2209)**

*1. Wie bewerten Sie die von der Fraktion der CDU im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen?*

Wir verweisen gern auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes der CDU-Fraktion (Drucksache 7/2209)

*2. Wo innerhalb des Vorgangs der öffentlichen Auftragsvergabe – auch unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf – macht die Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien den meisten Sinn?*

Sobald soziale und ökologische Aspekte in das Vergabeverfahren aufgenommen werden, wie z.B. bei der Definition des Auftragsgegenstands oder als Zuschlagskriterium, führt dies zu einer weiteren Bürokratisierung von Ausschreibungsverfahren.

*3. Aus welchen Gründen ist der Vorgang der Vergabe der geeignete bzw. ungeeignete Ort für die Berücksichtigung derartiger Kriterien?*

Der Versuch, die öffentliche Beschaffung mit politisch motivierten und damit vergabefremden, strategischen Zielen zu verbinden, birgt die Gefahr, dass das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung verdrängt wird. Außerdem hemmen zusätzliche Kriterien den Wettbewerb und vermindern das Interesse der Unternehmen, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen. Darunter leidet vor allem die öffentliche Vergabe selbst.

Ein Rückbau von Kriterien würde einer aktuellen Erhebung der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern zufolge zu höherem Engagement der Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen führen.

*4. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Vorgaben des § 10 Vergabegesetz zur Tariftreuerklärung aus rechtlicher und/ oder ökonomischer Sicht?*

Die Einhaltung der tarifvertraglichen Normen durch die Unternehmenschaft halten wir auch im Sinne eines fairen und transparenten Wettbewerbs für absolut notwendig. Allerdings kann es nicht als zielführend erachtet werden, deren Überprüfung durch eine so genannte Tariftreuerklärung im Rahmen des Thüringer Vergabegesetzes von den Unternehmern abzufordern. Die öffentliche Hand kann sich bei Verdachtsmomenten an die zuständigen Behörden, wie die Thüringer Zollverwaltung, wenden.

*5. Angesichts der rechtsverbindlichen Wirkung der ratifizierten ILO-Übereinkommen in Deutschland: welchen Mehrwert bietet deren zusätzliche Verankerung im Vergabegesetz?*

Die internationalen Arbeits- und Sozialstandards der ILO sind bereits durch Deutschland ratifiziert worden. Somit ist es nicht notwendig im Thüringer Vergabegesetz die Einhaltung der ILO-Normen zusätzlich zu fordern, denn öffentliche Beschaffungsprozesse sollten nicht mit allgemeinpolitischen Zielen überfrachtet werden. Dies führt zu einer weiteren Belastung für die ausschreibungswilligen Unternehmen im Rahmen der Vergabeverfahren. Deshalb halten wir die Vorschrift zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen im Thüringer Vergabegesetz für absolut überflüssig.

*6. Wären die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Thüringer Vergabegesetz aus Ihrer Sicht geeignet, Ausschreibungsverfahren attraktiver zu gestalten, die Bürokratie abzubauen und dabei gleichzeitig Arbeitnehmer-Nachteile sowie Nachteile für die Umwelt zu verhindern?*

Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs unterstützt den Entwurf der CDU-Fraktion mit der Intention, das Thüringer Vergabegesetz auf wesentliche Vorschriften zu beschränken, Überregulierungen hinsichtlich sozialer und ökologischer Sachverhalte zu streichen und somit einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung von Vergabeprozessen zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen